

Statuten

1 Name, Sitz und Unabhängigkeit

- 1.1 Die okaj zürich, gegründet 1925, mit Sitz in Zürich, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die okaj zürich ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck

- 2.1 Die okaj zürich ist Dachverband und Fachstelle der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich.
- 2.2 Die okaj zürich bezweckt die Förderung der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich.
- 2.3 Die okaj zürich erreicht ihre Ziele indem sie
- ▶ ihre Mitglieder vernetzt,
 - ▶ sich mit für ihre Aufgabe relevanten Institutionen vernetzt,
 - ▶ koordinierte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit leistet,
 - ▶ die fachliche Entwicklung fördert,
 - ▶ Informationen vermittelt,
 - ▶ berät,
 - ▶ Bildungsveranstaltungen durchführt,
 - ▶ Projekte initiiert und durchführt.

3 Mittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus
- ▶ Mitgliederbeiträgen,
 - ▶ Beiträgen der Kontaktorganisationen,
 - ▶ Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen,
 - ▶ Beiträgen der öffentlichen Hand und weiterer Körperschaften,
 - ▶ Zuwendungen Privater.

4 Mitgliedschaft

Allgemeine Kriterien für die Mitgliedschaft

- 4.1 Die okaj zürich besteht aus Mitgliedern der folgenden Kategorien:
- ▶ „Verbände“
 - ▶ „Angeschlossene Organisationen von Verbänden“
 - ▶ „Gemeinden“
 - ▶ „Angeschlossene Organisationen von Gemeinden“
 - ▶ „Organisationen offene Kinder- und Jugendarbeit“
 - ▶ „Übrige Organisationen“

- 4.2 Die Mitgliedschaft kann von Organisationen erworben werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen
- ▶ sich ausdrücklich mit den Zielsetzungen der okaj zürich einverstanden erklären,
 - ▶ als Hauptaktivität oder als integrierende Tätigkeit verbandliche, offene oder kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich durchführen oder fördern,
 - ▶ die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- 4.3 Die Mitgliedschaftskategorie „Verbände“ steht offen für Organisationen, deren Mitglieder wiederum Organisationen sind. Bei mehrstufigen Verbänden können Subverbände nicht dieser Mitgliedschaftskategorie angehören, wenn der übergeordnete Verband bereits dieser Mitgliedschaftskategorie angehört.
- 4.4 Die Mitgliedschaftskategorie „Angeschlossene Organisationen von Verbänden“ steht offen für Organisationen, bei denen der Verband, dem sie angeschlossen sind, Mitglied ist.
- 4.5 Die Mitgliedschaftskategorie „Gemeinden“ steht offen für politische Gemeinden oder Schulgemeinden.
- 4.6 Die Mitgliedschaftskategorie „Angeschlossene Organisationen von Gemeinden“ steht offen für Organisationen, die hauptsächlich Leistungen zugunsten einer Gemeinde erbringen, welche Mitglied im Sinne von 4.5 ist.
- 4.7 Die Mitgliedschaftskategorie „Organisationen offene Kinder- und Jugendarbeit“ steht offen für Organisationen, die offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben und die keiner Gemeinde im Sinne von 4.6 angeschlossen sind. Politische Gemeinden und Schulgemeinden können nicht dieser Mitgliedschaftskategorie angehören.
- 4.8 Die Mitgliedschaftskategorie „Übrige Organisationen“ steht offen für Organisationen, bei denen der Verband, dem sie angeschlossen sind, nicht Mitglied ist oder die keinem Verband angeschlossen sind. Politische Gemeinden, Schulgemeinden oder Organisationen, die hauptsächlich offene Kinder- und Jugendarbeit zugunsten einer einzigen Gemeinde betreiben, können nicht dieser Mitgliedschaftskategorie angehören.

Rechte der Mitglieder

- 4.9 Die Mitglieder haben das Recht
- ▶ auf Förderung ihrer Organisation und Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks.
 - ▶ über die Arbeit der okaj zürich in geeigneter Weise informiert zu werden.
 - ▶ alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form von der okaj zürich zuerkannt werden.
- 4.10 Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Pflichten der Mitglieder

- 4.11 Die Mitglieder haben die Pflicht
- ▶ die Vereinsziele zu unterstützen und diese in ihrer jeweiligen Organisation durchzusetzen.
 - ▶ die Statuten und Reglemente zu befolgen.
 - ▶ zur aktiven Mitarbeit im Verein
 - ▶ über die eigene Arbeit in geeigneter Weise zu informieren.
 - ▶ die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Mitgliederbeitrag

- 4.12 Die Mitglieder bezahlen den von der Delegiertenversammlung jeweils für das entsprechende Geschäftsjahr festgelegten Mitgliederbeitrag. Die aktuelle Beitragshöhe lässt sich dem Protokoll der Delegiertenversammlung entnehmen. Dabei gelten folgende Einschränkungen:
- ▶ Mitglieder der Kategorien „Angeschlossene Organisationen von Verbänden“ sowie „Angeschlossene Organisationen von Gemeinden“ bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - ▶ Mitglieder der Kategorie „Gemeinden“ können in begründeten Fällen mit dem Vorstand einen abweichenden Mitgliederbeitrag vereinbaren.

Kontaktorganisationen

- 4.13 Der Status der Kontaktorganisation steht jenen Organisationen offen, deren Situation keine Mitgliedschaft zulässt oder die keine wünschen. Zum Erwerb dieses Status müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:
- ▶ sich ausdrücklich mit den Zielsetzungen der okaj zürich einverstanden erklären,
 - ▶ als Hauptaktivität oder als integrierende Tätigkeit verbandliche, offene oder kirchliche Kinder- und Jugendarbeit durchführen oder fördern,
- 4.14 Kontaktorganisationen haben kein Stimmrecht. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der entsprechenden Kategorie und werden gleich behandelt.
- 4.15 Kontaktorganisationen sind keine Mitglieder. Einzelpersonen können nicht Mitglieder der okaj zürich werden.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 4.16 Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt in der Regel schriftlich.
- 4.17 Über die Aufnahme von Mitgliedern und Kontaktorganisationen entscheidet der Vorstand.
- 4.18 Mitglieder eines Mitglieds der Kategorie Verbände gelten ohne weiteres Zutun als Mitglieder der Kategorie „Angeschlossene Organisationen von Verbänden“.
- 4.19 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- 4.20 Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und Kontaktorganisationen auf Antrag eines Mitglieds der Kategorien „Verbände“, „Gemeinden“, „Organisationen offene Kinder- und Jugendarbeit“, „Übrige Organisationen“ oder auf Antrag des Vorstands. Sie hat das Recht, Mitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- ▶ die Delegiertenversammlung,
 - ▶ der Vorstand,
 - ▶ die Revisionsstelle.

Die Delegiertenversammlung

Allgemein

- 5.2 Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.
- 5.3 Der/Die Präsident/in oder ein von ihm/ihr gewählte/r Tagespräsident/in leitet die Delegiertenversammlung. Er/Sie bestimmt eine/n Protokollführer/in und schlägt der Delegiertenversammlung die Stimmenzähler/innen vor.
- 5.4 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind
- ▶ Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle,
 - ▶ Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastungserklärung an den Vorstand
 - ▶ Ausschluss von Mitgliedern
 - ▶ Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern,
 - ▶ Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - ▶ Änderungen der Statuten,
 - ▶ Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
 - ▶ Verwendung von allfällig noch vorhandenem Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins gemäss 6.3

Einberufung

- 5.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus einberufen. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes, auf Begehren von drei Mitgliedern der Kategorie „Verbände“ oder auf Begehren von zehn Mitgliedern der Kategorien „Gemeinden“, „Organisationen offene Kinder- und Jugendarbeit“ oder „Übrige Organisationen“, sofern ein solches Begehren unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.
- 5.7 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind mit der Einberufung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste müssen dem/der Präsidenten/in mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese/r stellt den Mitgliedern gegebenenfalls innert einer Woche eine bereinigte Traktandenliste zu.

Beschlussfassung

- 5.8 Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid hat der/die Präsident/in respektive der/die von ihm/ihr gewählte Tagespräsident/in.
- 5.9 Für die Änderungen der Statuten, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Vereinen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 5.10 Delegierte können mehrere Mitglieder vertreten. Die Mitglieder können ihre Stimmen auf mehrere Delegierte aufteilen.
- 5.11 Mitglieder der Kategorie „Verbände“ haben eine Stimme als Mitglied plus eine Stimme pro angeschlossene Organisation im Sinne von Artikel 4.4, total maximal 16 Stimmen.

- 5.12 Mitglieder der Kategorie „Gemeinden“ haben folgende Anzahl Stimmen.¹
- ▶ bis 10'000 Einwohner/innen zwei Stimmen
 - ▶ 10'001 bis 100'000 Einwohner/innen vier Stimmen
 - ▶ über 100'000 Einwohner/innen acht Stimmen
- 5.13 Mitglieder der Kategorien „Angeschlossene Organisationen von Verbänden“ und „Angeschlossene Organisationen von Gemeinden“ haben kein Stimmrecht. Sie werden durch das Mitglied der Kategorien „Verbände“ respektive „Gemeinden“ vertreten, dem sie im Sinne von Artikel 4.4 und 4.6 angeschlossen sind.
- 5.14 Wenn Subverbände eines Verbandes Mitglied sind, der Verband jedoch nicht, kann deren Gesamtstimmenzahl nicht höher sein, als wenn der übergeordnete Verband Mitglied wäre.

Der Vorstand

Allgemein

- 5.15 Der Vorstand besteht, wenn möglich, aus fünf bis maximal neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 5.16 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Vorstandswahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.
- 5.17 Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzten sind bis zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung durch den Vorstand selber neu zu besetzen.
- 5.18 Die Vorstandssitzung wird durch den/die Präsidenten/in oder bei Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 5.19 Die Geschäfte des Vorstandes sind
- ▶ Erlass von Reglementen bei Bedarf,
 - ▶ Vorlegen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen der Delegiertenversammlung,
 - ▶ Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und allfälliger Reglemente,
 - ▶ Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
 - ▶ Besorgung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz, diese Statuten und Vereinsreglemente anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.
- 5.20 Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen, welche sich aus dem/der Präsidenten/in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie dem/der Geschäftsführer/in zusammensetzt.

Beschlussfassung

- 5.21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.22 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulares die Einberufung des Vorstandes verlangt.
- 5.23 Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.

¹ Berechnungsbasis bildet die aktuellste Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs des Kantons Zürich.

Die Revisionsstelle

- 5.24 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die ordentliche Wahl der Revisionsstelle findet jeweils in den ungeraden Jahren statt.
- 5.25 Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmerin der okaj zürich sein noch Arbeiten für diesen ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.
- 5.26 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften.
- 5.27 Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend der Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

6 *Geschäftsjahr, Haftung und Vereinsauflösung*

- 6.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.2 Für die Verbindlichkeiten der okaj zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.
- 6.3 Wird der Verein aufgelöst, so geht allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks an eine Nachfolgeorganisation oder eine oder mehrere von der Delegiertenversammlung zu bestimmende andere Organisationen über.

7 *Schlussbestimmungen*

- 7.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 17. Juni 2009 von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- 7.2 Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 7.3 Die bisherigen Statuten vom 12. Juni 2008 werden dadurch aufgehoben.
- 7.4 Für Einzelmitglieder gelten die bisherigen Statuten bis am 1. Juni 2010.

Zürich, 17. Juni 2009